

Entsprechenserklärung
zum
Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Wir erklären gemäß § 161 AktG, dass bei der SCHUMAG Aktiengesellschaft („SCHUMAG“) seit der letzten Entsprechenserklärung vom Januar 2017 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 5. Mai 2015 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015) („Kodex 2015“) bis zur Bekanntmachung der Neufassung des Kodex im Bundesanzeiger am 24. April 2017 sowie den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 („Kodex 2017“) ab dessen Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 24. April 2017 entsprochen wurde und künftig den Empfehlungen des Kodex 2017 entsprochen wird, mit folgenden Ausnahmen (Bezug genommen wird nachstehend - soweit nicht jeweils gesondert anders angegeben - auf den Kodex in beiden vorstehend genannten Fassungen).

Nach Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodex ist bei einem Abschluss einer D&O-Versicherung für den Vorstand ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des 1 ½-fachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. Nach Ziffer 3.8 Abs. 3 soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden. Bei der SCHUMAG wurde ein Selbstbehalt für den Aufsichtsrat, wie in der deutschen Wirtschaft überwiegend praktiziert, bisher nicht vereinbart und wird auch künftig nicht vereinbart werden, da die Vereinbarung eines solchen Selbstbehalts nach unserer Ansicht weder eine verhaltenssteuernde Wirkung auf die Organmitglieder hätte noch als Motivationshilfe geeignet ist.

Vom Vorstand der SCHUMAG wurden an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (namentlich Compliance-Richtlinien für unsere Beschäftigten und ein Risikomanagement-Handbuch sowie weitere Komponenten) eingerichtet, um für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen (Compliance Management System), die mit dem vorhandenen konzernübergreifenden internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfungen von Gesellschaft und Konzern bisher beanstandungsfrei überprüft wurden. Diese Maßnahmen werden mithin als ausreichend bzw. angemessen erachtet, der neuen Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 1 Satz 2 des Kodex 2017 wird insoweit entsprochen. Abgewichen wurde und wird künftig hingegen von der neuen weiteren Empfehlung, Grundzüge der Maßnahmen offenzulegen. Denn unsere Gesellschaft steht laufend vor der Aufgabe, sich zunächst auf Veränderungen im Rahmen gesetzlicher Anforderungen für Rechnungslegung und Reporting einzustellen, die einerseits immer umfangreicher bzw. komplexer werden und mit denen - wie hier - andererseits neue Berichtsempfehlungen seitens der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht hinreichend abgestimmt erscheinen. Vor diesem Hintergrund erfolgt vorrangig die Umsetzung gesetzlicher Vorschriften, wobei sich der Vorstand künftig eine Neubewertung des Vorgehens vorbehält.

Nach Ziffer 4.1.3 Satz 3, 1. Halbsatz des Kodex 2017 soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Hierunter wird gemeinhin ein institutionalisiertes Hinweisgeber- bzw. Whistleblower-System verstanden, in dem Beschäftigten innerhalb des Konzerns garantiert wird, bestimmte Verstöße anonym bzw. unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität mitteilen zu können, beispielsweise eine anonyme, elektronische Kommunikationsplattform. Bisher bestand in unserem Unternehmen kein derartiges Hinweisgebersystem und der Vorstand beabsichtigt derzeit auch nicht, ein solches einzurichten. Denn es bestehen für Beschäftigte in unserem Unternehmen Möglichkeiten, etwaige Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien zur Anzeige zu bringen, gegebenenfalls auch auf vertrauliche Weise, die als ausreichend und zumutbar erachtet werden. Abgesehen davon, dass für die Gesellschaft keine Rechtspflicht zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems besteht, sind bei unserer Abwägung unter anderem auch potentielle Nachteile solcher Hinweisgebersysteme berücksichtigt worden, beispielsweise Risiken ihres Missbrauchs sowie potentiell negative Effekte auf Betriebsklima und Mitarbeitermotivation.

Nach Ziffer 4.2.1 Satz 1 des Kodex soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Der Vorstand bestand bisher und besteht auch künftig im Hinblick auf die mittelständische Organisationsstruktur der SCHUMAG nur aus einer Person. Auch aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft erscheint dies schon aus Kostengründen angezeigt.

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 6 des Kodex soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderungen informieren. Dies erfolgte und erfolgt auch in Zukunft nicht, da die Grundzüge des Vergütungssystems bereits im Vergütungsbericht innerhalb des Lageberichts ausführlich beschrieben werden.

Der Kodex empfiehlt nach Ziffer 4.2.5 Abs. 3 Sätze 1 und 2, dass im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied bestimmte Detailangaben zu Vergütungen dargestellt und für diese Informationen zudem die dem Kodex beigefügten Mustertabellen verwandt werden. Dem wurde und wird für unsere Gesellschaft nicht gefolgt, weil die Darstellungen in den Anhängen des Jahres- und Konzernabschlusses ausreichend und unter dem Gesichtspunkt des Informationsnutzens angemessen erscheinen, auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Vorstand unserer Gesellschaft derzeit nur aus einer Person besteht.

Nach Ziffer 5.3.2 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss bilden, der sich mit bestimmten Aufgaben befassen und nach bestimmten Kriterien zusammensetzen soll. Dieser Empfehlung wurde - abgesehen vom Zeitraum bis zum 24. Mai 2017 - und wird nicht gefolgt. Der satzungsgemäß bei SCHUMAG nur aus sechs Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat hat derzeit lediglich einen Personalausschuss errichtet und möchte im Übrigen im Hinblick auf die geringe Anzahl seiner Mitglieder bevorzugt alle anstehenden Themen (unter anderem auch der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance) im Gesamtgremium behandeln.

Nach Ziffer 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt. Dies erfolgte bisher nicht und wird auch in Zukunft nicht erwogen, weil Beschlüsse des Aufsichtsrats über Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung ohnehin nach § 124 Abs. 3 Satz 5 1. Halbsatz AktG nur der Mehrheit der Stimmen der vier Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat bedürfen.

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die (unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation) die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen, und - so Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 des Kodex 2017 - zudem ein Kompetenzprofil für seine Zusammensetzung erarbeiten. Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 1 des Kodex 2015 bzw. Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 des Kodex 2017 sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung diese Ziele berücksichtigen und - so Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 des Kodex 2017 - gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 2 des Kodex 2015 bzw. Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 2 des Kodex 2017 soll außerdem der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Diesen Empfehlungen wurde bisher und wird auch künftig nicht gefolgt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass Beschränkungen bzw. Festlegungen der vom Kodex vorgesehenen Art gegenüber anderen Kriterien für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht ohne Weiteres sachgerecht sind und möchte über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell entscheiden. Unberührt vom Vorstehenden bleibt die Erfüllung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat (§ 111 Abs. 5 AktG sowie Angaben dazu in der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a Abs. 2 Nr. 4 HGB in Verbindung mit Art. 80 EGHGB bzw. nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB).

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 des Kodex 2017 soll auf der Webseite des Unternehmens für alle Aufsichtsratsmitglieder - jährlich aktualisiert - ihr Lebenslauf, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt, ergänzt durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat veröffentlicht werden. Dies ist aus organisatorischen Gründen bisher noch nicht erfolgt, die Umsetzung ist aber in den nächsten Monaten beabsichtigt.

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 5 bis 7 des Kodex 2015 bzw. Ziffer 5.4.1 Abs. 6 bis 8 des Kodex 2017 soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung (zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre) die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich (d.h. mit direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien) an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen, und zwar beschränkt auf solche Umstände, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine

Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Von dieser Empfehlung wurde und wird abgewichen, denn Inhalt und Umfang der Anforderungen des Kodex sind nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats insoweit nicht hinreichend bestimmt. Aus Gründen der erstrebten Rechtssicherheit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hält sich die Gesellschaft bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung ausschließlich an die gesetzlichen Angabepflichten bei Wahlvorschlägen eines Aufsichtsratskandidaten an die Hauptversammlung. Außerdem legt sie die Beziehungen zu nahestehenden Personen nach den gesetzlichen Vorgaben im Geschäftsbericht offen.

Nach Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Kodex sollen den Aktionären Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz erfolgte bisher und erfolgt auch künftig nicht, weil der Aufsichtsrat eine Stimmabgabe in der Hauptversammlung für oder gegen einen Kandidaten im Hinblick auf ein mögliches Amt als Vorsitzender bei Wahlen zum Aufsichtsrat für nicht praktikabel hält.

Nach Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 des Kodex soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigen. Die Satzung der SCHUMAG sieht bisher nur feste Vergütungsbestandteile für Aufsichtsratsmitglieder vor, wobei die Vergütungen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat zwar gestaffelt erhöht sind, hingegen eine Berücksichtigung des Vorsitzes bzw. der Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht erfolgt; daran soll zunächst im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Gesellschaft festgehalten werden.

Nach Ziffer 5.5.3 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Die SCHUMAG schließt sich dieser Empfehlung - wie bisher - auch künftig nicht an und wird in der Regel dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Ziffer 3.5 Abs. 1 Satz 2 des Kodex) den Vorrang einräumen.

Nach Ziffer 7.1.1 Satz 2 des Kodex 2017 soll die Gesellschaft, sofern sie - was im Falle von SCHUMAG zutrifft - nicht verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, unterrichten. Dieser Empfehlung wurde und wird auch künftig nicht entsprochen. Denn die SCHUMAG als kleine und mit ihren Aktien in weniger stark reglementierten Börsensegmenten notierte Gesellschaft sollte nach unserer Ansicht von den Erleichterungen profitieren können, die mit dem Wegfall von gesetzlichen Pflichten zur Veröffentlichung der Zwischenmitteilungen für das erste und dritte Geschäftsjahresquartal verbunden sind. Hierzu wird verwiesen auf die entsprechende Lockerung von gesetzlichen Vorgaben zur unterjährigen Finanzberichterstattung, die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 durch das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 20. November 2015 erfolgt ist.

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex 2015 bzw. Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex 2017 soll der Konzernabschluss und - so Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex 2017 - der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und sollen nach Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex 2015 Zwischenberichte bzw. nach Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex 2017 die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Dieser Empfehlung wurde und wird aus organisatorischen Gründen nicht gefolgt, eine zeitnahe Veröffentlichung wird aber weiterhin angestrebt.

Aachen, im Januar 2018

SCHUMAG Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand